

Hundehalteverordnung der Stadt Leun

Aufgrund der §§ 71, 55, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, ber. S. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dez. 2000 (GVBl. I S. 577) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 10. Mai 2002 (GVBl. I S. 90) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun am 12.08.2002 folgende *Hundehalteverordnung* beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Hundehalteverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Leun.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Hundehalteverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Rad- und Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Hundehalteverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspiel-, Sport-, Bolz-, Basketball-, Grill- und Jugendzeltplätze.

§ 2 Aufsicht über Hunde und andere Tiere

(1) Personen, die Hunde halten oder führen, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere nicht ohne Aufsicht sind.

(2) a) Hunde sind an der Leine zu führen:

- auf allen Sport-, Bolz-, Basketball-, Grill- und Jugendzeltplätzen,

- auf allen öffentlichen Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 3

- innerhalb der bebauten Ortslagen der Stadt Leun in allen öffentlichen Parkanlagen, in allen sonstigen öffentlichen Anlagen;

b) auf allen öffentlichen Straßen in den bebauten Ortslagen, die dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet sind;

c) auf allen Rad- und Gehwegen, auch außerhalb der bebauten Ortslage;

~~d) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten und in öffentlichen Verkehrsmitteln.~~

(3) Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätzen mitzuführen.

~~(4) Es ist verboten, Hunde in der Form auszufahren, dass der Hund hinter einem Kraftfahrzeug herläuft, in welchem die den Hund ausführende Person fährt.~~

(45) Die zulässige Höchstlänge für Hundeleinen beträgt 2 Meter. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 10 Meter zugelassen.

~~(56) Der Leinenzwang gilt nicht für behördliche Diensthunde, Jagdhunde im Einsatz, Blindenhunde (auch in Ausbildung), findet auf Diensthunde von Behörden, Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung keine Anwendung.~~

(67) Die Verpflichtung des § 23 trifft die Person, die den Hund hält und die, die die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

~~(8) Die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 10.05.2002 bleibt unberührt.~~

§ 3 Verunreinigungen durch Hunde

Öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und öffentliche Einrichtungen dürfen durch Hundekot nicht verunreinigt werden. Führer oder Halter von Hunden sind verpflichtet, solche Verschmutzungen umgehend zu beseitigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 einen Hund ohne Aufsicht lässt,
2. entgegen § 2 Absatz 2 lit. a) einen Hund auf Sport-, Bolz-, Basketball-, Grill- und Jugendzeltplätzen auf öffentlichen Anlagen innerhalb der bebauten Ortslagen nicht an der Leine führt,

3. entgegen § 2 Absatz 2 lit. b) einen Hund auf öffentlichen Straßen in den bebauten Ortslagen nicht an der Leine führt,

4. entgegen § 2 Absatz 2 lit. c) einen Hund auf Rad- und Gehwegen nicht an der Leine führt

5. entgegen § 2 Absatz 3 einen Hund auf Kinderspielplätzen mitführt,

~~4. entgegen § 2 Absatz 4 einen Hund ausführt, indem er in einem Kraftfahrzeug fährt,~~

6. entgegen § 2 Absatz 5 die zulässige Länge der Leine überschreitet.

~~7. entgegen § 3 Verschmutzungen durch Hundekot nicht beseitigt.~~

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von mindestens 25,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Bürgermeister der Stadt Leun als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 5 Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Hundehalteverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt längstens 30 Jahre, sofern sie nicht vorher durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.

Leun, den 12. August 2002
Der Magistrat der Stadt Leun

Peter Kaufmann
Bürgermeister

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen